

Stand 01/18

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Verträge über die Überlassung von Leiharbeitnehmern (nachfolgend „Leiharbeitnehmer“) durch den Auftragnehmer (nachfolgend „Verleiher“) an die Unternehmen IMO Anlagenmontagen GmbH und IMO Service GmbH bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Entleiher“), sofern und soweit nicht in der jeweiligen Einzelvereinbarung etwas anderes vereinbart ist. Es gilt das Schriftformerfordernis für alle Vereinbarungen zwischen Verleiher und Entleiher.

1.2 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl vom Verleiher als auch vom Entleiher unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede. Geschäftsbedingungen des Verleihers gelten nur, wenn und soweit der Entleiher sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Entleiher in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verleihers die Leistung vorbehaltlos annimmt.

## 2. Abwicklung der Arbeitnehmerüberlassung

2.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist vor Einsatzbeginn zu schließen und bedarf der Schriftform. Die Arbeitnehmerüberlassung beginnt und endet zu den für jeden Leiharbeitnehmer in der Einzelvereinbarung aufgeführten Zeitpunkten.

2.2 Die konkrete Anforderung von Leiharbeitnehmern durch den Entleiher erfolgt jeweils durch eine Einzelvereinbarung, in der weitere Einzelheiten zu Tätigkeit, Qualifikation, Einsatzdauer, etc. genannt sind.

2.3 Der Verleiher gewährleistet, dass die im Angebotsverfahren befindlichen Leiharbeitnehmer ab Angebotszeitpunkt dem Entleiher mindestens drei (3) Arbeitstage zur Verfügung stehen. Abweichende Zeiten werden dem Verleiher durch den Entleiher gemäß Anfrage genannt. Der Verleiher hat keinen Anspruch auf Abnahme einer bestimmten Art oder Anzahl von Leiharbeitnehmern durch den Entleiher.

2.4 Der Verleiher ermittelt, ob die Überlassung für die im Angebotsverfahren befindlichen Leiharbeitnehmer unter Berücksichtigung etwaig nach §§ 1 Abs. 1b Satz 2, 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG anzurechnender vorheriger Überlassungszeiten zu einer Überschreitung der 18-monatigen Höchstüberlassungsdauer i.S.d. § 1 Abs. 1b AÜG und/oder der für eine Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz gemäß § 8 Abs. 4 AÜG geltenden 15-Monatsfrist führen würde. Für die Fristberechnung ist der Monat mit 30 Kalendertagen zu veranschlagen (§ 191 BGB). Das Ergebnis ist dem Entleiher mitzuteilen.

2.5 Der Verleiher hat die Leistungen durch eigene Arbeitnehmer zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmen und/oder der Einsatz von Leiharbeitnehmern von Subunternehmen (sog. Kettenüberlassung) ist nicht zulässig (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG).

2.6 Der Verleiher versichert, dass er bei der Personalauswahl seiner Sorgfaltspflicht in fachlicher und gesundheitlicher Hinsicht gewissenhaft nachgekommen ist. Der Verleiher stellt sicher, dass nur Personal überlassen wird, das der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist. Stellt der Entleiher innerhalb des ersten Tages (2 Tage bei Schweißern) fest, dass das überlassene Personal nicht für die vereinbarte Tätigkeit geeignet ist und folglich zurückgeschickt werden muss, werden diese Tage nicht bezahlt. Nach seinen Möglichkeiten verpflichtet sich der Verleiher zur Ersatzstellung. Bei wiederholter Zurückweisung von LA wegen fachlicher Nichteignung (Rückweisungsquote > 30%) behält sich der Entleiher das Recht zur Erhebung von Schadenersatz vor. Beim Einsatz von Schweißern sind bei Arbeitsbeginn die Zeugnisoriginals vorzulegen. Bei Feststellung der Nichteignung des Schweißers trägt der Verleiher die dem Entleiher entstandenen Kosten. Die Zeit für das Vorschweißen wird nicht bezahlt. Der Verleiher gewährleistet, dass der Leiharbeiter bei ihm in den Zyklus der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung einbezogen wird und die erforderliche Tauglichkeit besitzt. Der Verleiher versichert, dass jeder an den Entleiher überlassene Arbeitnehmer über die neuesten einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft ausreichend unterrichtet und von ihm geschult ist. Der Verleiher sichert zu, dass die zu entsendenden Leiharbeitnehmer mindestens einmal jährlich von ihm in Bezug auf allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen unterwiesen worden sind bzw. werden. Der Verleiher ist verpflichtet, sich und sein Personal den am Erfüllungsort geltenden Verhaltens-/Betriebsbedingungen zu unterwerfen. Insbesondere sind alle an den Arbeitsstätten geltenden Arbeitsschutz-, Gefahrenschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft einzuhalten.

## 3. Vergütung, Abrechnung

3.1 Die Vergütung für tatsächlich geleistete und von den zuständigen Einheiten des Entleihers vor Ort unterschrieben anerkannte Einsatzstunden der Leiharbeitnehmer ergibt sich aus den vereinbarten Verrechnungssätzen.

3.2 In den Verrechnungssätzen sind anteilig Kosten wie Entgelt, Lohnnebenkosten, alle anfallenden Zuschläge (z.B. Branchenzuschlagssätze (anzuwendender Tarifvertrag TV BZ Metall/Chemie)) und/oder Erschwerniszulagen (u.a. wegen Lärm, Hitze, Staub) enthalten. Weitere etwaig anfallende Zuschlagssätze werden gesondert ausgewiesen.

Ebenso enthalten sind Kosten für Hygieneschulungen, Vorsorgeuntersuchungen, persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhüte, -brille, -helm, -handschuhe, usw.) und Arbeitssicherheitsunterweisungen. Der Entleiher behält sich das Recht vor, dem Verleiher die Kosten für die durch den Entleiher durchgeführte Erstarbeitssicherheitsunterweisung gesondert in Rechnung zu stellen. Die Verrechnungssätze richten sich ausschließlich nach der in der jeweiligen Einzelvereinbarung getroffenen Vereinbarung und sind unabhängig von der Vereinbarung zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer.

3.3 Der Verleiher sichert zu, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in seiner jeweils geltenden Fassung einzuhalten, insbesondere seinen bei dem Entleiher eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 1 MiLoG in seiner jeweiligen Höhe zu zahlen. Der Verleiher haftet dem Entleiher für jeden auf Grund der Nichteinhaltung der obigen Zusicherung eintretenden Schaden, insbesondere falls der Entleiher von einem anderen Unternehmen wegen dessen Auftraggeberhaftung aus § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) in Regress genommen wird.

3.4 Reisekosten für Einsätze am Standort des Entleihers werden nicht erstattet. Im Übrigen werden Reisekosten einschließlich Übernachtungskosten nur bei dienstlicher Anforderung nach vorheriger Abstimmung mit dem Entleiher gegen Nachweis erstattet.

3.5 Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis des von Verleiher und Entleiher genehmigten Arbeitszeitnachweises, der neben Tag, Monat und Jahr, mindestens den täglichen Einsatzbeginn, -ende sowie tägliche Einsatzdauer und Länge der Pausen enthalten muss. Der Arbeitszeitnachweis muss wöchentlich vom Entleiher abgezeichnet werden. Voraussetzung zur Abrechnung sind die der jeweiligen Rechnung angehängten und von den Vertragsparteien genehmigten Arbeitszeitnachweise. Die Zahlungsbedingungen werden jeweilig mit der Beauftragung schriftlich vereinbart.

3.6 Sämtliche vereinbarten Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit anfallend.

3.7 Bei der Übernahme von eingesetzten Leiharbeitern durch den Entleiher entstehen zu keinem Zeitpunkt Vermittlungsprovisionen, welche von dem Entleiher an den Verleiher entrichtet werden müssen.

3.8 Die von den Leiharbeitnehmern beim Entleiher geleisteten Arbeitsstunden sind dem Baustellenverantwortlichen wöchentlich zur Bestätigung vorzulegen, dabei sind die Tätigkeitsnachweise des Entleihers zu verwenden. Das bestätigte Dokument ist Grundlage für die Rechnungslegung. Die Rechnungslegung muss kostenträgerbezogen erfolgen (eine Rechnung pro Auftragsnummer). Die Bezahlung erfolgt nach den bestätigten Stunden mit der im Vertrag vereinbarten Zahlungsfrist. Als Grundlage dient eine prüffähige Rechnung. Die Rechnung ist prüffähig, wenn die Originale der Tätigkeitsnachweise (grüne Durchschrift), geforderte Qualifikationsnachweise sowie aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der BG, des Finanzamtes und Krankenkassen vorliegen. Kann der Verleiher die geforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht vorlegen, ist er verpflichtet mit Rücksicht auf die gemäß § 28e, Abs. 2 SGB IV bestehende Haftung des Entleihers für die Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge für die BG und der Steuern auf Anforderung unverzüglich entweder eine Zahlungsbürgschaft beizubringen oder der Entleiher ist berechtigt zur Einbehaltung eines Betrages von 25 % des vereinbarten Stundensatzes als Haftungsrisiko, bis der Verleiher nachweist, dass er im Überlassungszeitraum seinen Verpflichtungen zur Zahlung der entsprechenden Beiträge nachgekommen ist. Erbringt der Verleiher den Nachweis nicht unverzüglich, ist der Entleiher berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Ablauf von 7 Tagen ohne weitere Mahnung den Ausgleich der Sozialbeiträge mit den Krankenkassen vorzunehmen und den Betrag gegen die Forderungen des Verleihers aufzurechnen.

## 4. Pflichten des Verleihers

4.1 Der Verleiher erklärt, dass er die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG besitzt.

4.2 Der Verleiher verpflichtet sich dem Entleiher eine Kopie der Erlaubnis vorzulegen und aufzufordern den Wegfall und jede Änderung der Erlaubnis sowie bei Nichtverlängerung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis auch das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist nach § 12 Abs. 2 AÜG dem Entleiher unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.3 Der Verleiher gewährleistet, dass die Leiharbeitnehmer die jeweils in den Stellenprofilen hinterlegten Anforderungen erfüllen, die sich aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ergebenden notwendigen Qualifikationen tatsächlich besitzen und in die Arbeitsabläufe des Entleihers problemlos integriert werden können. Der Verleiher haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Leiharbeitnehmer im Hinblick auf die jeweils in der Einzelvereinbarung vereinbarte Tätigkeit.

4.4 Der Verleiher sichert zu, dass die Überlassung der in der Einzelvereinbarung genannten Leiharbeitnehmer unter Berücksichtigung etwaig nach § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG anzurechnender vorheriger Überlassungszeiten nicht zu einer Überschreitung der 18-monatigen Höchstüberlassungsdauer i.S.d. § 1 Abs. 1b AÜG führt. Der Verleiher haftet dem Entleiher für sämtliche, aufgrund der Nichteinhaltung dieser Zusicherung eintretende Schäden.

4.5 Der Verleiher führt vor Einsatzbeginn eine Arbeitsplatzbegehung am jeweiligen Arbeitsplatz durch, dokumentiert diese und übermittelt die Dokumentation dem Entleiher. Der Entleiher prüft diese und kann gegebenenfalls begründete Änderungen nachtragen lassen.

4.6 Der Verleiher selbst hat bei der Vertragserfüllung die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, insbesondere in den Erscheinungsformen Schwarzarbeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung), illegale Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), illegale Ausländerbeschäftigung (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet sowie § 284 SGB III) und Leistungsmissbrauch (§ 60 SGB I) zu beachten.

4.7 Von dem Verleiher zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ist nach den sachbezogenen Vorgaben des Entleihers zu beschaffen und muss mindestens der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung) entsprechen.

4.8 Der Verleiher muss den Einsatz von Leiharbeitnehmern kurzfristig, in Abhängigkeit von gegebenenfalls einzuhaltenden Kündigungsfristen des Leiharbeitnehmers, sicherstellen.

4.9 Der Verleiher ist verpflichtet, die an seine Mitarbeiter ausgehändigten Werksausweise am Ende der Einsatzzeit dem jeweiligen Baustellenleiter (Entleiher) zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Ausweis werden dem Verleiher 50 € berechnet.

## 5. Haftpflichtversicherung

Der Verleiher hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Entleiher auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Verleihers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

## 6. Vorlage- und Nachweispflichten des Verleihers

6.1 Der Verleiher verpflichtet sich sicherzustellen, dass bei Leistungsbeginn die Leiharbeitnehmer ihren Personalausweis vorlegen. Für Leiharbeitnehmer aus den neuen EU-Ländern (ab 2004) ist der Reisepass bzw. Personalausweis und Arbeiterlaubnis oder Befreiung von der Arbeiterlaubnis vorzulegen. Für Leiharbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern ist der Reisepass, die Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung bzw. Freizügigkeitserklärung und Arbeiterlaubnis vorzulegen.

6.2 Der Verleiher wird die bei ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer zur Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Sicherheitsbelange und Vorschriften und insbesondere der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften verpflichten. Auf Anforderung des Entleihers ist der Verleiher verpflichtet, hierfür Nachweise vorzulegen. Ferner wird der Verleiher die bei ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer zur Einhaltung der weiteren, speziellen Vorgaben des Entleihers für Kontraktoren zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz verpflichten. Für die Aktualität der unter dem oben angegebenen Link hinterlegten internen Richtlinien ist allein der Entleiher verantwortlich.

Der Verleiher verpflichtet sich, auf Verlangen des Entleihers, Qualifikationsnachweise (z.B. Zeugnisse, Führerschein, Dokumentation zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Kenntnisse der deutschen Sprache usw.) und Nachweise für die sich aus der jeweiligen Einzelvereinbarung ergebenden Anforderungen vorzuweisen. Der Entleiher behält sich die Möglichkeit einer Eignungsprüfung vor.

6.3 Der Verleiher verpflichtet sich, gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) für die Leiharbeitnehmer die für ihre jeweilige Tätigkeit vorgeschriebene Pflichtvorsorge zu veranlassen und die Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs zur ArbMedVV anzubieten. Sofern die Vorsorge von einem bei dem Entleiher beschäftigten Arbeitsmediziner durchgeführt wird, erhält der Verleiher eine Kopie der Vorsorgebescheinigung.

6.4 Der Verleiher sichert zu, dass er dem Entleiher bei Vertragsabschluss/jährlich unaufgefordert einen Nachweis über die Beitragsentrichtung an die Sozialversicherungsträger übermittelt (Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, der Agentur für Arbeit, der Rentenversicherungsträger, der Krankenkasse und der Unfallversicherung). Der Entleiher ist jederzeit berechtigt solche Nachweise anzufordern.

6.5 Zur Erstellung der schriftlichen Einzelvereinbarung teilt der Verleiher dem Entleiher schriftlich den Vor- und Zunamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit der jeweiligen Leiharbeitnehmer mit. Gleichzeitig sind die weiteren vorzulegenden Dokumente zu übersenden.

## 7. Pflichten des Entleihers

7.1 Der Entleiher gibt in der jeweiligen Einzelvereinbarung an, welche besonderen Merkmale die vorgesehenen Tätigkeiten haben und welche beruflichen Qualifikationen dafür erforderlich sind. Sofern Leiharbeitnehmer unter Berücksichtigung etwaig nach § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG) anzurechnender vorheriger Überlassungszeiten für einen längeren Zeitraum als 15 Monate - gerechnet ab dem Beginn der Überlassung, frühestens jedoch ab dem 01.04.2017 - überlassen werden, gibt der Entleiher in der jeweiligen Einzelvereinbarung zusätzlich an, welche wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Einsatzbetrieb gelten.

7.2 Der Entleiher unterweist den Leiharbeitnehmer bezogen auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich in Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dies umfasst auch die Unterweisung und Übung bei der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung, die gegen schützen soll.

7.3 Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.

7.4 Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher über Arbeitsunfälle unverzüglich zu benachrichtigen, damit die gesetzlich vorgeschriebene Unfallmeldung vorgenommen werden kann.

## 8. Weisungsbefugnis

8.1 Der Entleiher darf die überlassenen Arbeitnehmer im Rahmen der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Tätigkeit beschäftigen. Der Verleiher tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen die Leiharbeitnehmer mit deren Einverständnis ab.

8.2 Der Entleiher ist berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den jeweils in der Einzelvereinbarung definierten Tätigkeitsbereich fallen. Eine Vertragsbeziehung besteht einzig zwischen dem Verleiher sowie dem jeweiligen Leiharbeitnehmer gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

## 9. Gleichstellungsgrundsatz (§ 8 AÜG)

9.1 Der Verleiher erklärt, dass er an den Branchentarifvertrag des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ), alternativ an den Mantel-, Entgeltrahmen- und Entgelttarifvertrag des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister (BAP) tariflich gebunden ist und sich die Arbeitsbedingungen der Leiharbeitnehmer aus dem jeweiligen Tarifvertrag und den gegebenenfalls anwendbaren Tarifverträgen über Branchenzuschläge ergeben.

9.2 Für den Fall, dass der Verleiher keiner Tarifbindung unterliegt, erklärt der Verleiher, dass auf das Arbeitsverhältnis der Leiharbeitnehmer durch einzelvertragliche Bezugnahme der Branchentarifvertrag des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ) in der jeweils gültigen Fassung, alternativ der Mantel-, Entgeltrahmen und Entgelttarifvertrag des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister (BAP) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

9.3 Sofern Leiharbeitnehmer, auch unter Berücksichtigung etwaig nach § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG anzurechnender vorheriger Überlassungszeiten, für einen längeren Zeitraum als 15 Monate - gerechnet ab dem Beginn der Überlassung, frühestens jedoch ab dem 01.04.2017 - überlassen werden, sichert der Verleiher die Einhaltung des Gleichstellungsgrundsatzes gemäß § 8 Abs. 1 AÜG ab dem sechzehnten Monat der Überlassung zu. Der Verleiher haftet dem Entleiher für sämtliche, aufgrund der Nichteinhaltung dieser Zusicherung eintretende Schäden.

9.4 Der Verleiher ist jederzeit verpflichtet, einen aktuellen Nachweis über die Einhaltung vorstehender Regelungen vorzulegen. Der Entleiher ist jederzeit berechtigt solche Nachweise anzufordern.

## 10. Abberufung und Austausch von Leiharbeitnehmern

10.1 Erfüllt ein Leiharbeitnehmer die sich aus der jeweiligen Einzelvereinbarung ergebenden Anforderungen nicht, ist der Entleiher berechtigt, den Einsatz ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu beenden. Auf Anforderung des Entleihers hat der Verleiher, soweit möglich, unverzüglich geeigneten Ersatz zu stellen.

10.2 In den Fällen des entschuldigten (z.B. Krankheit, Urlaub, Freistellung und Ähnliches) oder unentschuldigten Fehlens eines Leiharbeitnehmers hat der Verleiher auf Anforderung des Entleihers sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

## 11. Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags

11.1 Der Entleiher ist berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Kalendertagen vor Einsatzbeginn zu kündigen. Im Falle einer solchen Beendigung stehen dem Verleiher keinerlei Ansprüche auf Vergütung, Schadensersatz oder sonstige Geldleistungen zu. Nach Einsatzbeginn ist der Entleiher berechtigt, einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag auch ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Arbeitstagen zu kündigen. Mit Ausnahme der vereinbarten Vergütung für den Einsatz des Leiharbeitnehmers stehen dem Verleiher in diesem Fall keine weiteren Ansprüche zu.

11.2 Kommt der Verleiher dem Verlangen nach Abberufung, Austausch und Ersatz von Arbeitnehmern nicht nach, ist der Entleiher berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen.

11.3 Der Verleiher ist berechtigt den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen zu beenden.

## 12. Außerordentliche Kündigung

12.1 Der Entleiher und Verleiher sind berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

12.2 Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte des Entleihers zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

## 13. Datenschutz

Der Verleiher verpflichtet sich, bei der im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und erforderlichenfalls Einwilligungserklärungen seiner Mitarbeiter einzuholen.

## 14. Informationsschutz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

14.1 Soweit es die Beauftragung erfordert, verpflichtet sich der Verleiher, die beim Entleiher geltenden Regelungen zum Informationsschutz einzuhalten. Insofern wird der Verleiher die bei ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer auf die Einhaltung der Regelungen zum Informationsschutz verpflichten. Der Entleiher wird dem Verleiher die aktuellen Regelungen zum Informationsschutz rechtzeitig zur Verfügung stellen.

14.2 Der Verleiher verpflichtet sich, die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes einzuhalten. Insbesondere wird der Verleiher die Leiharbeitnehmer auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie auf die Unzulässigkeit von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen im Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben (§ 12 AGG). Soweit Mitarbeiter des Entleihers oder Dritte wegen Benachteiligungen oder Belästigungen, die von einem Leiharbeitnehmer ausgehen und vom Verleiher zu vertreten sind, Ansprüche gegen den Entleiher, insbesondere solche nach § 15 Abs. 1 AGG, geltend machen, stellt der Verleiher den Entleiher von diesen Ansprüchen nebst Kosten frei. Das Gleiche gilt, soweit Mitarbeiter des Entleihers oder Dritte wegen Benachteiligungen oder Belästigungen, die von einem Leiharbeitnehmer ausgehen, Ansprüche gegen den Entleiher nach § 15 Abs. 2 AGG geltend machen.

## 15. Ruhen der Arbeitnehmerüberlassung

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung (gleich aus welchem Grund) und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, dass die Arbeiten ruhen, ohne dass für die Ruhezeiten eine Vergütung geschuldet wird.

## 16. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte

Der Verleiher verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Verleiher im Rahmen der Vertragsdurchführung direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Entleiher-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Vertragsdurchführung verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags.

## 17. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

17.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Entleihers. Gerichtsstand ist nach Wahl des Entleihers entweder das für den Sitz des Entleihers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.

17.3 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss. Sollte eine Regelung dieser Bestimmungen wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.